

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	5 (1907-1908)
Heft:	10
Artikel:	Das Armenwesen in Oberitalien [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837875

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Armenwesen in Oberitalien.

Von Dr. C. A. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.
(Fortsetzung.)

II. Die wirkliche Armenpraxis in den oberitalienischen Provinzen.

Der maßgebende innere Grund, warum das Armenwesen Italiens einen Vergleich mit dem unsrigen nicht aushält und warum es tatsächlich nicht so für die Armen sorgt, wie wir dies hier zu wünschen gewohnt sind, liegt darin, daß es eine öffentliche Armenfürsorge in Italien überhaupt nicht gibt. Wenn auch in dem heute maßgebenden Crispischen Gesetz vom 17. Juli 1890 „sulle opere pie“, das „kein Armengesetz in unserem Sinne ist“, „von domicilio di soccorso“ — Unterstützungswohnsitz — die Rede ist, so ist dadurch doch keineswegs dem Armen ein klares und sicheres, subjektives, öffentliches Recht auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln eingeräumt. Es ist durchaus wichtig, zu betonen, wie das für ein Armeengesetz vikarierende Gesetz lautet: „sulle opere pie“, d. h. über die milden Stiftungen.

Titel I des erwähnten Gesetzes lautet: Delle istituzioni pubbliche di beneficenza. Als „öffentliche“ werden erklärt Wohltätigkeitseinrichtungen wie: le opere pie ed ogni altro ente morale che abbia in tutto od in parte per fine:

- a) di prestare assistenza ai poveri, tanto in istato di sanità tanto di malattia;
- b) di procurarne l'educazione, l'istruzione, l'avviamento a qualche professione, arte o mestiere, od in qualsiasi altro modo morale ed economico.

Belehrend ist hierzu die Tatsache, daß die berühmte und reiche (13 Millionen) Loria'sche Stiftung, die Società Umanitaria in Mailand, welche ein sozialpolitisches Institut ersten Ranges ist, auch unter das italienische „Armengeetz“, d. h. unter das Crispische Gesetz sulle opere pie, fällt.

Wir hier vermögen in der Tatsache, daß eine Stiftung, die durch königliches Dekret genehmigte humanitäre Zwecke verfolgt, noch keine Legitimation des Staates zu erblicken, solche zur istituzione pubblica di beneficenza zu stempeln.

Also öffentliche Wohltätigkeit gibt es in Italien nur in formellem, nicht in materiellem Sinne. Öffentliche Wohltätigkeit in Italien ist: vom Staat anerkannte und genehmigte Privatwohltätigkeit, aber nicht staatliche und Gemeindewohltätigkeit.

Während wir hierzulande in jeder Gemeinde eine bürgerliche, gesetzliche, öffentliche Armenpflege finden, und daneben fast in jeder größern Gemeinde eine freiwillige örtliche Armenpflege, so ist in Italien die Sache so: in größern Orten, Städten, haben wir eine oft gewaltige Zahl von solchen „Opere pie“, aber nirgends eine öffentliche Ortsarmenpflege. Dagegen ist dann das sowohl bei uns als in Italien übereinstimmend, daß in den größern Orten, in den Städten, viele Wohltätigkeitseinrichtungen vorhanden sind, in den kleinen und auf dem Lande aber nichts Derartiges.

Das erwähnte Crispische Gesetz, wozu unter dem 18. Juli 1904 eine Novelle hinzugekommen, durch welche „un Consiglio superiore e delle Commissioni provinciali di pubblica assistenza e beneficenza e presso il Ministero dell' Interno un servizio d'ispezione della beneficenza pubblica“ geschaffen wurde, hat also einen bestimmten Teil der vorhandenen und möglichen Privatwohltätigkeitsinrichtungen zu öffentlichen gemacht und einen andern Teil derselben sich selbst überlassen. Das Gesetz hat dann — auf diesem Wege weitergehend, — die zu öffentlichen erhobenen milden Stiftungen sämtlich einer lokalen Gemeindeverwaltungsinstanz zur Verwaltung unterstellt, also konzentriert. Diese Instanz ist die Congregazione di carità, die Wohltätigkeitskonzentration, die man — uneigentlich — als „Armenamt“ auffassen kann.

Nach dem Gesetze sulle opere pie muß in jeder politischen Gemeinde, sei sie sehr groß oder sehr klein, eine Congregazione di carità bestehen. Tatsächlich ist dies denn auch der Fall. Allein damit ist in den kleinen Orten den Bedürftigen nicht geholfen.

Denn während in Städten wie Mailand, Turin sc. Zehn- und Hunderttausende jährlich zur Verfügung der Congregazioni stehen, haben sie in kleineren Landgemeinden noch nicht einmal 100 Fr. jährlich auszugeben. Dass da der Staat den kleinen nachhilfe und ausgleiche, wäre richtig und nötig, ist aber nicht der Fall. Folgerichtig strömt ab dem Lande alles den großen Städten zu, was nicht überhaupt direkt außer Landes geht. On peut dire qu'en général les immigrants sont poussés à Milan par le désir d'améliorer leur propre position, souvent par le besoin et quelque fois même par la misère absolue; beaucoup espèrent trouver une occupation dans cette grande ville riche de toutes sortes de commerces et d'industries, quelques-uns comptent s'y recommander, à peine arrivés, à la charité privée et publique. En 1897 une tribu entière, 80 familles environ, provenant de Caserte, n'était-elle pas arrivée jusqu'à Milan, voyageant comme des bohémiens, dans le ferme propos de s'y adonner à la mendicité (Milan en 1906). Wir wollen hier gleich zur Illustration der Anziehungs Kraft einer Stadt wie Mailand beifügen, dass im Jahre 1905 17,500 Personen nach Mailand einwanderten Durchschnittlich stammen von den Einwanderern der Stadt Mailand 402% aus der Provinz Mailand, 585% aus den andern Provinzen und 13% — eine verschwindende Frequenz! — aus dem Ausland. In der Stadt Mailand arbeiten — aber leider ganz zusammenhanglos! — 242 „opere pie“, die im Besitze der staatlich anerkannten juristischen Persönlichkeit sind, mit einem Totalvermögen von 168 Millionen und 8 Millionen Rente. 6 Millionen werden für Wohltätigkeit ausgegeben, d. h. 12 Fr. jährlich auf den Kopf der Bevölkerung von Mailand (525,000). Dazu kommen 60 weitere Wohltätigkeitsanstalten, die noch nicht staatlich anerkannt sind, und 1 Million jährlich verteilen. Die Gemeinde subventionierte 1905 verschiedene Wohltätigkeitsanstalten mit 2,3 Millionen. Der Provinzialrat votierte 1905 rund 2 Millionen für die Wohltätigkeit der Provinz, was der Stadt Mailand, da sie den dritten Teil der Bevölkerung der Provinz Mailand enthält, entsprechend zugute kommt.

Von der Sparkasse — Cassa di Risparmio — in Mailand erhält die Stadt rund 2½ Millionen. Also jährlich werden rund 15 Millionen für Wohltätigkeit in Mailand ausgegeben, d. h. rund 30 Fr. per Kopf oder rund 209 Fr. auf die einzelne „Arbeiterfamilie“.

Die Schöpfung der Congregazione di carità, welche per regola generale, è l'amministrazione di tutte le istituzioni pubbliche di beneficenza, oder die repräsentiert die Carità legale in Italien im Gegensatz zur beneficenza privata, geht zurück auf Napoleon I. und das Jahr 1807. Damals wurde das Decreto sull' Amministrazione generale di pubblica beneficenza erlassen (Monza).

Das geltende Gesetz ist die Verbesserung des Gesetzes vom 3. August 1862 sull'Amministrazione delle opere pie (Turin), in dem die Congregazione di carità ebenfalls bereits eine Hauptrolle spielte, da von ihr abhingen die Ospizii ed Orfanotrofi, ferner die Elemosine e Sussidii, inklusive die Monti di pietà (Leihhäuser). Dieses Gesetz befriedigte je länger je weniger, und von 1879 bis 1890 wurde dessen Reform studiert und vorbereitet. In der Senatsitzung vom 29. April 1890 motivierte Crispi seine neue Vorlage, die in Italien als Legge Crispi bekannt ist, folgendermaßen: scopo della presente legge è uno solo: strappare dalle mani di amministratori infedeli, togliere alla cupidigia dei dilapidatori (Vergeude) il patrimonio dei poveri (Armengeudet). Noi vogliamo che i due miliardi, che attualmente in gran parte sono sciupati (vergeudet) in opere contrarie alla carità ed a scopi non abbastanza conformi alla beneficenza, alla beneficenza siano restituiti.

Hierzu die Anmerkung, dass ganze 44 Millionen jährlich in der „Verwaltung“ aufgingen. (Ant. de Marchi: La Congregazione di carità di Vicenza, 1905.)

Diese paar Streiflichter aus der historischen und der parlamentarischen Geschichte der Lex Crispi dürften unsern Lesern nicht unwillkommen sein. Das Armenwesen Italiens wird dadurch doch gekennzeichnet. Zur Charakteristik ist aber noch manches hinzuzufügen.

In Italien kursiert ein gutes gesflügeltes Wort, das lautet: „L'Italia è fatta, faciamo gli Italiani“. Analog kann und muß man sagen: Das Armengesetz besteht, schaffen wir nun die Armenpfleger. Nicht an den materiellen Mitteln, an den Geldmitteln fehlt es, aber an der Verwaltung, an den Verwaltern. Pyramide Summen stehen für Wohltätigkeit zur Verfügung, aber trotzdem das Elend, trotzdem der Bettel. Auch heute noch gehen enorme Betreffnisse von der Rente der Armgüter in den Verwaltungsspesen auf. Dies wurde mir von absolut glaubwürdiger und kompetenter Seite versichert. Weiter wird von den Kennern der Zustände erklärt, daß ein grausamer Favoritismus auch im Armenwesen herrscht. Wort, Begriff und Sache sind echt italienisch. Wenn der Commandatore so und so den Petenten X bei der Congregazione empfiehlt, so bekommt er sicher etwas. Hart daneben kann aber der Petent Yrettungslos zugrunde gehen, bis die italienische Bureaucratie zu ihm kommt, weil er nicht empfohlen ist.

Aller öffentlichen, beamtenmäßigen Armenpflege haftet ja „etwas“ Bureaucratie an, sie ist zu wenig unbefangen und frei, auch zu wenig mobil. Die Congregazione di carità ist aber, wie wir gesehen haben, eigentlich gar nichts anderes, als der Inbegriff der durch ein Gesetz organisierten, lokalen Privatwohltätigkeit. Insofern würde ich auch von ihr eine sehr große, eine fast vollkommene Freiheit, Schmecksamkeit erwarten. Das ist aber noch nicht der Fall.

Insofern würde ich auch von der italienischen Congregazione di carità — da sie mehr Ähnlichkeit mit unserer freiwilligen Armenpflege zeigt, als mit unserer gesetzlichen — verlangen, daß sie wirkliche Aktionen der Armenpflege vollzieht. Dies wenigstens in den großen Städten, wo es absolut nicht an den Mitteln fehlt. Aber auch da finden wir keine Spur von solchen mutigen und großen Handlungen, die einer Sanierung, einer wirklichen Behandlung und Durchführung gleichsehen. Nicht mit Unrecht wurde dem Berichterstatter gesagt: Wenn Sie etwas lernen wollen, müssen Sie nicht zu uns kommen. Tatsächlich haben wir Schweizer in Italien im Armenwesen nichts zu lernen. Höchstens, wie man's nicht machen soll!

In Italien ist man eben bei den „Beneficenza“ stehen geblieben und nicht zur Armenpflege durchgedrungen.

Das Charakteristische des italienischen Armenwesens ist die Almosenwirtschaft. Und dies, trotzdem die Klerisei für die Regel aus der Congregazione di carità ausgeschlossen ist, wie übrigens z. B. auch in dem berühmten Elberfelder System. Beiläufig sei hierzu angemerkt, daß sich die Kirche mit dem erwähnten „Ausschluß“ noch nicht abgefunden hat und überhaupt im laischen, d. h. politischen Armenwesen Italiens die Frucht der „falschen Reform Luthers“ haft.

(Fortsetzung folgt.)

Basel. Generalversammlung der Allgemeinen Armenpflege. Sie war leider nicht so zahlreich besucht wie früher. Sie fand Mittwoch den 6. Mai, abends 6 Uhr in der Geltenzunft statt und wurde von Herrn Dr. Siegfried, Präsident der leitenden Kommission, begrüßt. Zum ersten Male hatten wir eine Dame als Mitarbeiterin unter uns, hoffentlich sind's bald deren mehrere.

Herr Pfarrer Benz stellte in der Diskussion die drei Fragen, ob nicht zum alten Modus der Holzlieferung auch durch private Holzhändler zurückzukehren sei, soweit solche die Armen redlich bedient haben und vom Entzug dieser Einnahme hart betroffen werden; warum wohl Baden seine Beiträge gekürzt habe und welche Wege könnten eingeschlagen werden, um die Beiträge freiwilliger Wohltäter an die zentrale Armenpflege auf ihre frühere Höhe zu heben.

Herr Sekretär Keller beantwortet die gestellten Fragen und bemerkte zur ersten, daß die Holzlieferung letzten Winter nicht so ganz tadellos funktioniert habe, weil manche Armenpfleger ihrer Pflicht nicht nachkamen gegenüber dem Sekretariat oder den Pflegebefohlenen. Die Angelegenheit gab der leitenden Kommission schon viel zu „köpfen“ und wird weiter geprüft werden. Alle Wünsche aber können nicht gestillt werden.